

Satzung

über die Durchführung von Brandverhütungsschauen der Gemeinde Schwepnitz

-Brandverhütungsschausatzung-

Der Gemeinderat der Gemeinde Schwepnitz hat mit Beschluss Nr. 318-37/2017 am 07.09.2017 auf Grund von

1. § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) in der Fassung vom 1. Mai 2014
2. § 4 Abs. 2, § 6 Abs. 1 Ziffer 8 und § 22 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKGG), vom 24. Juni 2004
3. §§ 15 und 17 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Feuerwehren und die Brandverhütungsschau im Freistaat Sachsen (Sächsische Feuerwehrverordnung SächsFwVO) vom 21. Oktober 2005 in den derzeit gültigen Fassungen,

die nachfolgende Satzung beschlossen.

§ 1

Zweck

Die Brandverhütungsschau dient der Feststellung brand-und explosionsgefährlicher Zustände. Sie umfasst alle Maßnahmen des vorbeugenden Brandschutzes, die der Entstehung und Ausbreitung von Bränden entgegenwirken und bei einem Brand eine wirksame Brandbekämpfung, die Rettung von Menschen, den Schutz von Sachwerten und Tieren sowie unwiederbringlichem Kulturgut ermöglichen.

Brandverhütungsschauen sind durch Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, Betrieben, Einrichtungen, Anlagen oder Waldflächen zu dulden.

§ 2

Zuständigkeit

- (1) Die Brandverhütungsschau obliegt gemäß § 22 SächsBRKGG der Gemeinde Schwepnitz als örtliche Brandschutzbehörde.
- (2) In die Brandverhütungsschau können die Bauaufsichtsbehörde, das Gewerbeaufsichtsamt, die Forstbehörde, der zuständige Bezirksschornsteinfeger bzw. weitere zutreffende und zuständige Behörden einbezogen werden.
- (3) Der Personenkreis, der die Brandverhütungsschau durchführen darf, ist im § 22 Abs. 2 des SächsBRKGG festgelegt. Die fachlichen Mindestvoraussetzungen zur Durchführung der Brandverhütungsschau sind im § 15 der Sächsischen Feuerwehrverordnung definiert. Beide Voraussetzungen sind einzuhalten.

§ 3

Anwendungsbereich

- (1) Die Brandverhütungsschau erstreckt sich auf Gebäude, Anlagen, Einrichtungen und Objekte bei denen
 - a) ein erhöhtes Brand- und Explosionsrisiko besteht,
 - b) durch einen Brand eine größere Anzahl von Menschen, Tieren oder Sachwerten in erheblichem Maße gefährdet sind oder
 - c) im Brandfall die Umwelt erheblich gefährdet wird.

§ 4

Zeitabstände der regelmäßigen Brandverhütungsschau

- (1) Die regelmäßige Brandverhütungsschau ist grundsätzlich entsprechend der Empfehlung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Durchführung der Brandverhütungsschau alle 2 bis 5 Jahr durchzuführen.
- (2) Unter Berücksichtigung des Gefährdungsgrades von Objekten und Einrichtungen kann die Gemeinde Schwepnitz, nach pflichtgemäßem Ermessen, andere Zeitabstände festlegen.
- (3) Entsprechend den örtlichen Gegebenheiten kann die Gemeinde Schwepnitz weitere Objekte für die Brandverhütungsschau vorsehen.
- (4) Eine außerordentliche Brandverhütungsschau ist auch in anderen Objekten oder außerhalb des Zeitabstandes durchzuführen, wenn Anhaltspunkte für schwerwiegende Mängel vorliegen.

§ 5

Vorbereitung der Brandverhütungsschau

- (1) Der Termin für eine regelmäßige Brandverhütungsschau ist dem Verantwortlichen spätestens 4 Wochen vorher schriftlich mitzuteilen.
- (2) Soweit bei der Brandverhütungsschau Einsicht in Unterlagen erforderlich ist, ist bereits bei der Anmeldung auf deren Vorlage hinzuweisen. Das betrifft insbesondere:
 - a) Berichte über die Prüfung sicherheitstechnischer Anlagen,
 - b) Sicherheitsanalysen,
 - c) Belehrungs- und Unterweisungsnachweise,
 - d) Innerbetriebliche Regelungen zum Brand- und Arbeitsschutz,
 - e) Objektunterlagen, ggf. Baugenehmigungen.
- (3) Die zu beteiligenden Fachbehörden (nach § 16 SächsFwVO bzw. § 2 dieser Satzung) sind rechtzeitig über die Durchführung der Brandverhütungsschau zu informieren, um ihnen damit die Möglichkeit einzuräumen, an der Brandverhütungsschau teilzunehmen.

§ 6

Durchführung

- (1) Die Brandverhütungsschau dient der augenscheinlichen Feststellung von Mängeln, die die Entstehung eines Brandes und die Ausbreitung von Feuer und Rauch begünstigen, die Rettung von Menschen und Tieren gefährden und wirksame Löscharbeiten behindern. Weiterhin ist die bestimmungsgemäße Nutzung der baulichen Anlagen sowie die Prüfung der technischen und organisatorischen Maßnahmen des vorbeugenden und abwehrenden Brandschutzes zu werten.
- (2) Inhaltlich ist für die Brandverhütungsschau insbesondere die Prüfliste (Anlage 1) anzuwenden. (Sächsischen Staatsministeriums des Inneren – Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums des Inneren – Empfehlung zur Durchführung der Brandverhütungsschau)

§ 7

Mängelbefund und Nachschau

- (1) Über die durchgeführte Brandverhütungsschau hat der mit der Brandverhütungsschau Beauftragte eine Niederschrift anzufertigen. Die erkannten Mängel sind entsprechend ihrer Schwere und der daraus resultierenden Gefahr zu bewerten und wenn erforderlich zu kommentieren.
- (2) Der Eigentümer, Besitzer oder sonstige Nutzungsberechtigte erhält eine Ausfertigung der Niederschrift.
- (3) Werden Verstöße gegen Vorschriften und anerkannten Regeln der Technik festgestellt, sind angemessene Fristen zur Beseitigung dieser Mängel vorzugeben.
- (4) Dem Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten ist die Pflicht zur Berichterstattung mit einer Frist in der Niederschrift aufzuerlegen.
- (5) Nach Ablauf der in der Niederschrift festgelegten Frist zur Mängelbeseitigung ist eine Nachschau durchzuführen.
- (6) Die Nachschau kann entfallen, wenn auf andere Weise nachgewiesen wird, dass die Mängel beseitigt sind.

§ 8

Kostenpflichtige Anordnung

- (1) Werden bei der Nachschau noch vorhandene oder nicht ausreichend beseitigte Mängel festgestellt, kann durch die Gemeinde eine kostenpflichtige Anordnung zur Beseitigung der Mängel erfolgen.
- (2) Anordnungen nach Abs. 1 sind gegen den Inhaber der tatsächlichen Gewalt zu richten. Anordnungen können auch gegen den Eigentümer oder den sonst dinglich Verfügungsberechtigten gerichtet werden, wenn nicht die tatsächliche Gewalt über die Sache gegen dessen Willen ausgeübt wird. Soweit ein anderer aufgrund besonderer Rechtspflicht verantwortlich ist, sind die Anforderungen in erster Linie gegen ihn zu richten.

§ 9

Kostenersatz

Entsprechend § 17 SächsFwVO kann die Gemeinde als örtliche Brandschutzbehörde von den Eigentümern oder Besitzern der der Brandverhütungsschau unterliegenden Objekte Ersatz der durch die Brandverhütungsschau entstandenen Kosten nach Maßgabe der Brandverhütungsschaukostensatzung der Gemeinde Schwepnitz der jeweils gültigen Fassung verlangen.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Schwepnitz, den 07.09.2017

Elke Röthig
Bürgermeisterin

Anlage 1 Prüfliste

I.		Löschwasserversorgung und Einrichtungen zur Löschwasserversorgung (im Zuständigkeitsbereich des Objektbetreibers)
	A	Abhängige Löschwasserversorgung/Hydranten
		1. Beschilderung/Erkennbarkeit
		2. Zugänglichkeit
		3. Wartungsnachweis bei Objektschutzversorgung
	B	Unabhängige Löschwasserversorgung
		1. Beschilderung/Erkennbarkeit
		2. Zugänglichkeit
		3. Sauganschluss
		4. Wartungsnachweis bei Objektschutzversorgung
II.		Zugänglichkeit für die Feuerwehr
	A	Hausnummerierung
	B	Durchgänge, Zufahrten, Bewegungsflächen, Aufstellflächen
	C	Beschilderung
	D	Zugang (Feuerwehrschrüsseldepot) einschließlich Freischaltelement
II.		Rettungswege/Angriffswege der Feuerwehr
	A	Erster Rettungsweg
		Ausführung (unter anderem Vorhandensein, Funktionstüchtigkeit, sichere Benutzbarkeit, augenscheinliche Mangelfreiheit)
		1. Kennzeichnung
		2. Beleuchtung
	B	Zweiter Rettungsweg
		Ausführung (unter anderem Vorhandensein, Funktionstüchtigkeit, sichere Benutzbarkeit, augenscheinliche Mangelfreiheit)
		1. Kennzeichnung
		2. Aufstellflächen für Leitern, wenn zweiter Rettungsweg über Leitern der Feuerwehr sichergestellt ist
		3. Absturzfähigkeit für Einsatzkräfte (im Einsatz nicht erkennbar)
	C	Absturzfähigkeit für Einsatzkräfte (im Einsatz nicht erkennbar)
	D	Automatische Schiebetüren (-tore)
	E	Elektrische Verriegelungen von Türen in Rettungswegen
		1. Zugänglichkeit für Feuerwehr
		2. Funktionsfähigkeit
		3. Nutzbarkeit
	F	Feuerwehraufzug (Funktionsprobe nach AGBF-Prüfliste)
	G	Kennzeichnung statische Brandfallsteuerung vorhanden
IV.		Brand- und Brandbekämpfungsabschnitt, Rauchabschnitte
	A	Augenscheinliche Mängel an Bauteilen
	B	Ausführung (Überdachführung/Eckausbildung)
V.		Brandgefahren durch Nutzung
	A	Lagerungen, zum Beispiel im Bereich von Brandabschnittstrennungen, auf Feuerwehrflächen, in Rettungs- und Angriffswegen

	B	Einhaltung der zulässigen Lagerhöhe und Teillagerflächen sowie Freistreifen
	C	Kontrolle betriebsbedingter Risiken, wie potentielle Zündquellen oder besondere Gefahren für Einsatzkräfte (zum Beispiel durch Maschinen)
VI.		Löschwasserrückhaltung
	A	erforderlich/vorhanden
	B	Bedienbarkeit
	C	Funktionsfähigkeit
VII.		Brandbekämpfungsanlagen und -einrichtungen
	A	Feuerlöscher
	B	Steigleitungen
	1.	Wandhydranten Typ F
	2.	Trockene Steigleitungen
	C	Halbstationäre Löschanlagen
	D	Automatische Löschanlagen
	1.	Zugang Sprinklerzentrale (SPZ)
	2.	Gefährdung durch Löschgasse
VIII.		Anlagentechnische Brandschutzeinrichtungen
	A	Steuerungsmatrix für anlagentechnischen Brandschutz erforderlich/nachvollziehbar
	B	Rauchableitungsöffnungen und mechanische Entrauchungsanlagen
	1.	Rauchableitungsöffnungen und Treppenträume
	2.	Bedienstellen Rauch- und Wärmeabzugsanlagen
	3.	Bedienstellen mechanische Entrauchungsanlagen
	4.	Zuluftöffnungen
	C	Brandmeldeanlage und Gefahrenmeldeanlage
	1.	BMZ Beschilderung
	2.	Feuerwehr-Laufkarten (Stichproben)
	3.	Auslösung Gefahrenmeldeanlage
IX.		Kommunikation für die Feuerwehr
	A	BOS-Funkversorgung (AGBF-Prüfliste)
	B	Sprechverbindung SPZ-BMZ
	C	Abschaltmöglichkeit Gefahrmeldeanlage
X.		Organisatorische Brandschutzmaßnahmen
	A	Brandschutzordnung
	B	Feuerwehrpläne
	C	Brandschutzorganisation
	D	Flucht- und Rettungswegpläne
XI.		Einsatzplanung der Feuerwehr
	A	Datenversorgung Einsatzzentrale
	B	Aktualität Feuerwehr-Einsatzplan